

George Adalbert v. Mülverstedt:

Mittelalterliche Siegel aus dem Erzstift Magdeburg.

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Bd. 6 (1871) S. 573-597

Landgericht vor der Burg zu Egeln

Das vorliegende Siegel bezieht sich auf eine Einrichtung der Justizverfassung des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg, über welche wir vergeblich noch nähere Ausschlüsse in den betreffenden Geschichtsquellen suchen. Die Materialien, welche uns über das Magdeburger Gerichtswesen im Mittelalter erhalten sind, geben uns über das Bestehen von Landgerichten als besondere Justizbehörden während des Mittelalters im Erzstifte keine Aufschlüsse. Schwerlich sind die Landgerichte, welche wir hier und so auch im Amte Egeln noch im neueren Zeitalter in Thätigkeit erblicken, eine Fortsetzung der *placita provincialia*, der alten Grafen- und Gaugerichte, denn dazu war der Bezirk der ersteren zu klein und ihre Bedeutung zu gering, auch wohl nicht Gerichte in derjenigen Bedeutung, welche die „Landgerichte“ in anderen deutschen Territorien hatten, z.B. in Preußen, wo diese Art Gerichte das spezielle Forum der Ritterschaft bildete, so daß zu seinem Sprengel nur die Rittergüter und ihre Besitzer gehörten. Daß dies bei dem Landgericht zu Egeln der Fall gewesen, erfahren wir nicht, ja es hat den Anschein, als wenn es nur den bäuerlichen Grundstücken im Bezirke des Amtes Egeln gegolten hätte. (Auch von dem Landgericht zu Tangermünde behauptet Götze, daß dazu alle Personen gehörten, welche weder ritterbürtig noch mitglieder einer städtischen Gemeinde waren.)

Die Urkunde, an welcher unser Siegel hängt, ist datiert vom Jahre 1665 und beginnt: „*Wir Endesunterschriebene resp. Landrichter, Richter zu Atzendorf, Schöppen, Bauermeister und Vorsteher des Gerichts und Amtes Egeln*“ und ist eine Obligation über 500 Thlr., die dem Hauptmann zu Egeln, Churbrand. Hofrath Lazarus Kittelmann, ausgestellt wird. Sie ist unterschrieben von dem Landrichter Andreas Holzhausen, dem Richter, vier Schöppen und einem Bauermeister und untersiegelt von dem Erstgenannten und den Gemeinden Etgersleben, Atzendorf und Altenweddingen.

Wir sehen aber dabei nicht sämtliche Ortschaften des Amtes Egeln vertreten, denn zu demselben gehörten außer den genannten und den Vorwerken zu Altona und Etgersleben und dem sogen. Buschhofe zu Altenweddingen, noch die Dörfer Bleckendorf, Schwaneberg, Tarthun und Wolmirsleben.

Unser dieser Urkunde aufgedrucktes Siegel, von der Größe eines halben Thalers, stammt von einem dem Ductus, den Buchstaben in der Umschrift nach zu schließen, zu Ende des 16. oder Anfange des 17. Jahrhunderts gefertigten Stempel und zeigt im Felde einen vor drei Bäumen (die Bäume können sehr wohl als Symbol der Gerichtsstätte verstanden werden ...) stehenden diesen zugekehrten Schwan oder Gans und die Umschrift:

Sig: des Landt.Gerichts v. d. Borch Zv *Egeln*. Rosette.

Ein älterer Stempel dieses Landgerichtssiegels ist einer Urkunde vom Tage Fabiani und Sebastiani [20.02.] 1524 aufgedruckt, es eignet sich aber seiner üblen Erhaltung wegen nicht zur Abbildung. Wir erblicken statt des Schwans oder der Gans einen hochbeinigen Wasservogel vor einem Baum stehend; von der in altdeutscher Minuskel angebrachten Umschrift ist nur zu lesen

Si landt.Gericht borch tv *egel* ..

In dieser Urkunde bezeugen Richter und Schöppen „*des Gerichts vor der Burg zu Egeln*“ den Verkauf von 2 Hufen zu *Etgersleben* seitens Claus Furegel an den Erzbischof Albrecht.

Unerkärlich scheint uns nun das Emblem, welches diese beiden Siegel führen und können wir darüber nicht einmal eine Vermuthung äußern, da die Bilder nicht mit dem Wappen der Stadt oder ihrer Oberherren oder eines der Erzbischöfe übereinstimmen. Eben so dunkel bleibt es, wie lange das Egelnsche Landgericht existiert und seine Functionen ausgeübt hat.

Sehr interessant ist die Bezeichnung der Localität, wo das Gericht gehegt wurde, sowohl in der älteren Urkunde, als auf beiden Siegeln selbst. Danach wurde es *vor* der Burg Egeln sicherlich im Freien abgehalten, und ist es sehr beachtenswert, daß das alte längst eingegangene *Landgericht* zu Tangermünde in ähnlicher Weise vor der dortigen Burg vor der Schloßbrücke, und zwar laut landesherrlicher Bestimmung vom Jahre 1490, an jedem Mittwoch gehegt wurde.

Siegel Atzendorf

Es ist von Thalergröße und zeigt eine rechtshin reitende Mannsperson auf einem Horn blasend, mit hoher Mütze; vor dem Pferde schreitet in kleiner Gestalt ein Hirsch. Wir glauben in dem Bilde einen Jäger erkennen zu müssen, und nicht einen Bischof (wozu die Form der Mütze auffordern möchte) oder einen Heiligen (den wir nach dieser Darstellung nicht bestimmen können), wie aus dem anscheinenden Nimbus geschlossen werden könnte, der wohl nichts anderes ist als das halbkreisförmig abgeschnittene Band, auf dem in altdeutschen Minuskeln die Umschrift steht:

s'villano(r)vm (Rosette) in *Assendorf* (Rosette)

[*Siegel der Einwohner in A.*] Der Siegelstempel stammt darnach aus dem 15. Jahrhundert.

August Engeln:

Zu den sphragistischen¹ Mitteilungen im vorigen Hefte

MGBll 07 (1872) S. 114-116

a) Siegel des Landgerichts vor der Burg zu Egel

„Es hat den Anschein, als wenn dieses Landgericht nur den bäuerlichen Grundstücken im Amte Egel gegolten.“ Ich stimme dem vollkommen bei. Sämtliche Landgerichte und Schöppen, die mir vorgekommen sind, gehören dem Bauernstande an; nur will es mir manchmal scheinen, als habe Atzendorf eine eximirte² Stellung im Landgerichte eingenommen und einen eigenen Landrichter gehabt, während die andern Amtsdörfer ihn gemeinsam besaßen.

Nach der Analogie des vormals bestehenden Egelnschen Stadtgerichts möchte ich diesem Landgerichte die Civilgerichtsbarkeit, namentlich das Hypothekenwesen und die Regulierung des Nachlasses Verstorbener, zuweisen ... damit stimmt es aber nicht, wenn der Landrichter Joachim Lange den Claus Müller in Schwaneberg wegen der Ermordung des Heidecke Rohde Freitags post festum Trium Regum [06.01.] 1598 vors Landgericht citirt. Diese Sache war doch peinlich.

Das Ende des Landgerichts setze ich in das vorige [18.] Jahrhundert. Es wird allmählich eingeschlafen sein, wie das **Egelnsche** Stadtgericht in seiner alten Gestalt. In der für die Stadt **Egel** erlassenen Interims-Verordnung vom 30 März 1664 behielt sich der Kurfürst Friedrich Wilhelm ausdrücklich vor, „aus bewegenden ursachen, und wie sie es der stadt verträglich zu sein befinden werden, auch einen andern, so nicht schöppe ist, dazu [zum Stadtrichter] zu nehmen.“

Dass das Siegel Symbol der Gerichtsstätte sein soll, ist mir höchst wahrscheinlich. Wurde das Gericht vor der Burg gehegt, so musste es vor 1560, d.h. vor Erbauung der weitläuftigeren Wirtschaftsgebäude, am Schloßgraben, Hundegraben, der sich hier zu einem kleinen Teich erweitert, abgehalten werden. Dort stehen noch heute Pappeln, schwimmen noch heute Schwäne, damals wohl Gänse.

b) Das Siegel des Dorfes Atzendorf

Ich bin der Ansicht, dass dieses Siegel in die Kategorie derjenigen Ortssiegel gehört, welche den Schutzpatron der Kirche des Ortes zeigen. Auf der Mittelglocke in Atzendorf ist gleichfalls ein Mann zu Pferde abgebildet, ein Horn in der Hand haltend, und drunter oder drüber (das weiß ich nicht mehr genau) steht: St. Eustachius.³ In dem Actenstücke Magd. Staatsarch. Domcapitel zu Magdeburg XIX 5.642 [*LHASA, MD, 19, 5.642*] finde ich eine Bestätigung meiner Vermutung, daß Atzendorf eine eximirte Stellung im Gericht angenommen habe. Dort heißt es nämlich 1650:

„(Das Dorf Atzendorf) ist auch kein mahl mit in die Eglische gerichte gezogen. maßen das dorf einen eigenen richter und eigene schöppen hat. Erscheinen nicht vor der Eglischen burg benebenst den anderen dorfschaften im gericht, sondern ist ihr gerichte absonderlich im dorfe Atzendorf alle mahl gehegt worden.“

Doch war wohl die Trennung des Atzendorfer Gerichts von der Burg Egel keine so absolute, wie das Domkapitel hier glauben machen will. (Das Domkapitel will nämlich nachweisen, dass Atzendorf gar nicht zum Amte Egel gehört habe, und daß es also der große Kurfürst auf Grund des westphäl. Friedens keineswegs in Besitz nehmen durfte); die Gerichte operiren 1665 ... zusammen und werden es auch unter Umständen vorher gethan haben - bei ein und demselben Amtshauptmann, Amtsschreiber und Amtshandelsbuche. Die andern Dörfer hatten aber einen gemeinsamen Landrichter, die mußten allzeit gemeinsam verhandeln.

Engeln, Rector.

Ludwig Götze:

Die Landgerichte vor den Schloßbrücken zu Egelu und Wanzleben.

MGBll 07(1872) S. 163-172

Daß das Landgericht vor der Burg zu Egelu nicht das einzige im Magdeburgischen Lande sein werde, war von vornherein anzunehmen, und in der Tat berichten uns Urkunden von 1491 und 1561 ... über ein zweites Landgericht, welches vor der Schloßbrücke zu Wanzleben abgehalten wurde...

Daß es aber mit dieser angeblichen Nichtzugehörigkeit [Atzendorfs] zu dem Landgerichte und auch Amte Egelu eitel Wind sei, lehrt hinlänglich die (von Herrn von Mülberstedt angeführte) Urkunde von 1665, welche beginnt:

„Wir Endesunterschriebene resp. Landrichter, Richter zu Atzendorf, Schöppen, Bauermeister und Vorsteher des Gerichts und Amts Egelu.“

Fassen wir nun die Nachrichten über die Landgerichte zu Egelu und Wanzleben zusammen und fragen, welches ihre Bedeutung gewesen sei, so ergibt sich, daß sie nichts anderes sind als die Reste der alten sächsischen Gogerichte (Godinge, Gografengerichte), welchen in Bezug auf Kompetenz, Zusammensetzung u. s. w. die Vogt- oder Landgerichte in der Mark Brandenburg fast vollständig entsprechen...

Übereinstimmend ist auch die Wahl der Gerichtsstätte, welche sich auch in der Mark Brandenburg mehrmals vor der Hauptburg des Gerichtsbezirks befand ...

Anmerkungen

¹ **sphragistisch**: die Siegelkunde betreffend

² **eximiert**: von einer allgemeinen Pflicht/ Regelung ausgenommen/befreit.

³ **Eustachius** [grch. >der Ährenreiche<], legendärer Märtyrer um 120/30, einer der 14 Nothelfer, neben Hubertus Patron der Jäger. [dtv Lexikon. Band 5 Eit-Fle. München 1992]